

Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen

Aufgrund des § 51 Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25.09.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Für die Benutzung der städtischen Sportanlagen werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Bei den Entgelten handelt es sich um Nettobeträge.

1. Trainings- und Spielbetrieb Fuldaer Sportvereine

Die städtischen Sportanlagen stehen den Fuldaer Sportvereinen, die Mitglied im Sportverband der Stadt Fulda e.V. sind, unentgeltlich für den Trainings- und Spielbetrieb zur Verfügung, ausgenommen Ferienzeiten und Wochenenden.

Für den Spielbetrieb in höheren Spielklassen können gesonderte Entgelte erhoben werden.

2. Nutzungsentgelt für sportliche Sondernutzungen der Fuldaer Sportvereine

- (1) Das Mindestentgelt für die Nutzung des Stadions beträgt 65,- € pro Tag, die Stromkosten für die Nutzung der Flutlichtanlage werden gesondert berechnet.
- (2) Als Nebenkostenpauschale für Reinigung und Energiekosten für die Nutzung einer Sporthalle wird ein Betrag in Höhe von 70,-€ pro Veranstaltungstag und Hallenfeld erhoben.
- (3) Wenn für Sportveranstaltungen Eintrittsgelder erhoben werden, beträgt das Entgelt für die Nutzung der städtischen Sportanlagen 10 % der Bruttoeinnahmen.

3. Nutzungsentgelt für sonstige Nutzergruppen

Für sonstige Nutzergruppen, die keine Fuldaer Sportvereine nach Ziffer 1 sind, wird für die Nutzung der städtischen Sportanlagen eine Energiekostenpauschale erhoben:

Einfeldhallen	15,- € /Stunde
Zweifeldhallen	30,- € /Stunde
Dreifeldhallen	45,- € /Stunde
Umkleiden und Sanitäreanlagen ohne die gleichzeitige Nutzung der Sporthalle	10,- € /Stunde
Stadion inkl. Flutlicht	75,- € /Tag
Sportplatz mit Sanitäreanlagen inkl. Flutlicht	50,- € /Tag
Sportplatz ohne Sanitäreanlagen inkl. Flutlicht	25,- € /Tag

Auf- und Abbauzeiten außerhalb des Veranstaltungstages werden mit 50% Ermäßigung berechnet.

Hinzu kommen Beträge für Hausmeisterdienst und Reinigung (siehe Ziffer 7).

4. Übernachtungen in Sporthallen

Übernachtungen in Sporthallen können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Das Nutzungsentgelt beträgt pro Person inkl. Energiekosten pro Nacht 20,- €. Hinzu kommen die Beträge für Hausmeisterdienst und Reinigung (siehe Ziffer 7).

5. Sonstige/Kommerzielle Nutzung der Sportanlagen

Für sonstige/kommerzielle Veranstaltungen können individuelle Tagespauschalen mit einer Umsatzbeteiligung vereinbart werden.

6. Flutlicht

Die Stromkosten der Flutlichtanlagen werden den nutzenden Sportvereinen nach Verbrauch in Rechnung gestellt.

7. Hausmeisterdienst und Reinigung

Die städtischen Sporthallen stehen an den Wochenenden für den Punktspielbetrieb der Sportvereine zur Verfügung. Darüber hinaus ist den Fuldaer Sportvereinen die Möglichkeit gegeben, die Sporthallen an Samstagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und während der Schulferien für den Trainingsbetrieb zu nutzen.

Für die entstehenden Mehrkosten der vorgenannten Nutzungen sowie für die Turnhallennutzungen sonstiger Nutzergruppen, werden folgende Entgelte für Hausmeisterdienst und Reinigung verlangt:

Für den Punktspielbetrieb der Fuldaer Sportvereine an Wochenenden:	
Erste und letzte Stunde	13,- € /Stunde
Keine durchgehende Anwesenheit inkl. Rufbereitschaft	5,- € /Stunde
Durch Verein bedingte zusätzliche Anwesenheit	13,- € /Stunde

Sonstige Veranstaltungen:	
Turniere/Training/Veranstaltungen	13,- € /Stunde
Training an Samstagen und während der Ferien	13,- € /Stunde
Übernachtung inkl. Rufbereitschaft	13,- € /Stunde

Reinigungspauschale in allen Fällen:	
Pro Hallenfeld	10,- € /Tag

Die Nutzungsanfragen sind frühzeitig, mindestens drei Wochen vor der gewünschten Nutzung, an das Schul- und Sportamt zu stellen.

8. Sonstige Regelungen

- (1) Die Festsetzung eines pauschalierten Nutzungsentgeltes kann vereinbart werden.
- (2) Auf gesonderten Antrag kann in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise von der Entgelterhebung abgesehen werden. Entscheidungsbefugt sind:
 - bis 500 Euro die Leitung des Schul- und Sportamts,
 - ab 500 Euro der Sportdezernent/die Sportdezernentin,
 - ab 1.000 Euro der Magistrat.

9. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Tag verlieren die bisherigen Benutzungstarife ihre Gültigkeit.

Fulda

Der Magistrat der Stadt Fulda

Siegel

gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister